

# A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XII.

Breslau, den 20. März 1833.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Um dem willkürlichen Verfahren, welches bei Anstellung der jüdischen Lehrer bisher stattgefunden hat, und dem häufigen Wechsel dieser Lehrer vorzubeugen, werden auf den Grund der bestehenden Gesetze und früheren Verordnungen, insbesondere mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen (Amtsblatt) vom 29. September 1820 und vom 28. Juni 1824, das jüdische Schulwesen betreffend, welche hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht werden, folgende Bestimmungen hierdurch festgesetzt:

- 1) Es darf an den Orten, wo einige jüdische Schulen vorhanden sind, und die Eltern ihre Kinder nicht in die christlichen Schulen schicken, kein Lehrer bei einer jüdischen Gemeinde angestellt werden, ohne zuvor über seine Tüchtigkeit dazu, in einer mit ihm zu veranstaltenden Prüfung sich auszuweisen und zu seiner Annahme unsere Genehmigung und Bestätigung nachgesucht und erhalten zu haben.
- 2) Die betreffende jüdische Gemeinde hat sich dieserhalb zunächst an den Magistrat der Stadt zu wenden, und ihrem diesfälligen Gesuche:
  - a) Nachweis des Staats-Bürgerrechts des gewählten Lehrers,
  - b) einen von ihm selbst in deutscher Sprache verfaßten Lebenslauf,
  - c) die erforderlichen Zeugnisse über die frühere Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
  - d) die Zeugnisse der Ortsbehörde und des jüdischen Gemeinde-Vorstandes über bisherigen unbescholtener Lebenswandel, ferner
  - e) das Wahlprotokoll, und

No. 19.  
Das bei Anstellung jüdischer Lehrer zu beobachtende Verfahren betr.

f) ein genaues und vollständiges Verzeichniß der, mit der fraglichen Lehrers-Stelle verbundenen Einkünfte

beizufügen.

- 3) Der Magistrat hat diese Angaben und Nachweise sorgfältig zu prüfen, erforderlichenfalls darüber genaue Nachforschungen zu halten, und dann das Gesuch der Gemeinde nebst den sämtlichen Beilagen (§ 2, a — f) mittelst gutachtlichen Berichts an uns einzureichen.
- 4) Wenn auf den Grund dieses Berichtes und der Zeugnisse, oder der von uns veranlaßten Prüfung des Gewählten unsere Genehmigung zu dessen Anstellung erfolgt ist, so hat die betreffende Gemeinde über die äußeren Bedingungen dieser Anstellung einen schriftlichen Vertrag mit ihm abzuschließen, und denselben durch den Magistrat an uns zur Bestätigung einzureichen.
- 5) Der auf diese Weise Gewählte, Geprüfte und als anstellungsfähig Erklärte, darf jedoch nur provisorisch auf 1, 2 oder 3 Jahre angestellt werden, und hat nach Ablauf dieser Frist eine feste Anstellung nur alsdann zu erwarten, wenn von der städtischen Schul-Deputation seine Amtstüchtigkeit bezeuget wird. Wir behalten uns dann vor, nach den Umständen entweder eine abermalige Prüfung oder sofort die feste Anstellung zu verfügen.
- 6) Die Gemeinde darf so wenig vor als nach Ablauf des abgeschlossenen Kontraktes den einmal angenommenen Lehrer nach Willkühr wieder entlassen, sondern sie ist vielmehr verpflichtet, uns davon bei Ablauf der festgesetzten Frist auf vorschriftsmäßigem Wege Anzeige zu machen, damit wir dann die Gründe der gewünschten Entlassung des Lehrers prüfen, und dem gemäß darüber entscheiden.
- 7) Es soll zwar jedem Lehrer freistehen, seine Stelle auch vor Ablauf des mit ihm abgeschlossenen Kontraktes niederzulegen, aber er hat dabei die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2, Titel 10, § 97, und Theil 2, Titel 6, § 175 und 176 genau zu beachten.
- 8) Die jüdischen Gemeinden sollen ermächtigt seyn, in den von nun an mit ihren Lehrern zu schließenden Vergleichen als Bedingung der Anstellung festzusetzen, daß sie nur zu Ostern und zu Michaelis und nachdem sie drei volle Monate vor dem einen oder dem andern Termine ihren bevorstehenden Abgang unter Anführung der Gründe schriftlich angezeigt haben, entlassen werden können, es sey denn, daß die durch ihren Abgang erledigte Stelle früher besetzt werden könne.
- 9) Die Gemeinde muß die erwähnte Anzeige an den Magistrat gelangen lassen, welcher sie dann unverzüglich an uns zu weiterer Entschließung einreichen wird.

- 10) Wird hierauf der Abgang des Lehrers von uns genehmigt, so muß die Gemeinde sich angelegen seyn lassen, einen andern geeigneten Lehrer auszumitteln, und Falls er die vorschriftsmäßige Prüfung noch nicht bestanden haben sollte, denselben sogleich auffordern, diese Prüfung nachzusuchen, damit bis dahin, wo der Lehrer abgehen wird, der neue gewählt und angestellt werden kann.
- 11) Der im § 4 erwähnte Kontrakt ist von dem betreffenden jüdischen Gemeinde-Vorstande so wie von dem Lehrer selbst, und von der Schul-Deputation zu vollziehen und von dem Magistrate Behufs der Bestätigung an uns einzureichen. Nur die, jenigen Lehrer, welche eine definitive oder feste Anstellung erhalten, werden nach unserer ausdrücklichen Bestimmung mit einer förmlichen Vocation versehen.
- 12) Die obigen Festsetzungen erstrecken sich auch auf die ausschließlich für den jüdischen Religions-Unterricht zu bestellenden Lehrer.

Wir veranlassen daher die Magistrate und Schul-Deputationen hierdurch, auf strenge Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu halten und in vorkommenden Fällen sowohl die jüdischen Gemeinden, als die Bewerber um jüdische Lehrerstellen aufmerksam zu machen.

Breslau, den 12. Februar 1833.

II.

## V e r b e i d u n g.

Es hat der Weber und Häusler Carl Praßler zu Grnsdorf, städtischen Antheils, im Reichenbacher Kreise, den neunjährigen Sohn der Wittwe Blasig am 6. Januar, und der dreizehnjährige Sohn des Weber Weiß daselbst den 24. vor. Monats den zehnjährigen Sohn des Schuhmachers Jungling, welche beide Knaben im Dorfbache verunglückt waren, mit eigener Lebensgefahr gerettet.

Dieses rühmliche Beispiel von Menschenliebe machen wir zur Nachahmung hierdurch bekannt.

Breslau, den 8. März 1833.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums für Schlessien,

Seit geraumer Zeit haben wir für zweckmäßig und nöthig erachtet, so oft für einen zu einer evangelischen Amtsstelle berufenen Candidaten, nach erfolgter Confirmation der demselben ertheilten Vocation, die Ordination bei uns nachgesucht wurde, No. 1.  
Betreffend das  
bei Ordina-  
tions-Besuchen  
zu beachtende  
Verfahren.

lehtere erst dann eintreten zu lassen, wenn die confirmirte Vocation nebst allen die Qualification, Führung und Anstellbarkeit des Vocirten nachweisenden Attesten uns zur Einsicht vorgelegt worden war.

Zu diesem Verfahren, bei welchem die Absicht einer Revision und nochmaligen Prüfung der eben bezeichneten Documente ressortmäßig nicht vorhanden seyn kann, sind wir bewogen worden, durch die Erwägung, wie mannichfaltig die wesentlichen Erfolge der geistlichen Amtsführung durch die besondern Verhältnisse, sowohl der Geistlichen als der ihnen zugewiesenen Amtsstellen bedingt werden, wie wichtig es daher für uns seyn müsse, allzeit schon bei dem Eintritt eines Candidaten in das geistliche Amt einen Ueberblick zu gewinnen, theils von den Erwartungen, zu denen seine Qualification und bisherige Führung berechtigen, theils von den besondern erleichternden oder erschwerenden Verhältnissen und Verbindlichkeiten, in welche er mit Uebernehmung des ihm verliehenen Amtes eintritt, und wie eben dieser Ueberblick auf keine einfachere Weise als durch jenes Verfahren uns gewährt und gesichert werden könne. Demgemäß werden wir bei lehterem auch ferner beharren, und damit es einer besondern Einforderung der vorbenannten Documente in jedem einzelnen Falle künftig nicht mehr bedürfe, werden die Herren Superintendenten und Superintendentur-Verweser hiermit ein für allemal angewiesen, so oft ihrerseits auf die Ordination eines zu einer geistlichen Stelle ihrer Diöces berufenen Candidaten bei uns angetragen wird, diesem Antrage jedesmal die von der betreffenden Königl. Regierung confirmirte Vocation und die oben erwähnten Atteste beizufügen.

Breslau, den 5. März 1833.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Seitens des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist dem unterzeichneten Criminal-Senat am 28sten Februar d. J. aufgegeben, sämtliche hierher ressortirende Gerichtsbehörden an genaue Befolgung der Rescripte vom 17ten September 1819, und 12ten August 1825 in den Jahrbüchern Band 14, Seite 66, und Band 26, Seite 221, zu erinnern und sie anzuweisen, von allen Straf-Erkenntnissen gegen die zum Militair-Dienst verpflichtete — namentlich also gegen die noch nicht wirklich eingestellten Personen, den landrätthlichen Behörden stets zeitig Mittheilung zu machen, damit

No. 19.  
Wegen der bei  
landrätthlichen  
Behörden mit-  
zutheilenben  
Straferkennt-  
nisse gegen  
militairpflichti-  
ge Personen.

es möglich werde, die zu entehrenden Strafen Verurtheilten, von der Einstellung in den Militair-Dienst auszuschließen.

Sämmtliche betreffende Gerichtsbehörden haben diese Vorschrift pünktlich zu befolgen.

Breslau, den 15. März 1833.

**Der Criminal-Senat  
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.**

---

**Stats-Veränderungen**

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departement pro Februar 1833.

---

Es ist der Rechts-Candidat Michael als Auscultator beim hiesigen Stadtgericht angestellt.

Die Auscultatoren Memler, Hübner, Mehmet und Kleinwächter, sind zu Referendarien befördert.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Blankensee als Assessor beim Land- und Stadtgericht in Namslau angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Director Schütz zu Trebnitz zum Kreis-Justiz-Rath für den Trebnitzer Kreis, der Referendarius Figa zu Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht, und Vietz zum Stadtrichter in Landeck ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Gally vom hiesigen Landgericht als Justiz-Rath an das hiesige Stadtgericht, der Stadtrichter Schmiedel von Keinerz als Assessor an das hiesige Landgericht, der Stadtrichter Bönisch von Landeck in gleicher Eigenschaft nach Keinerz, die Auscultatoren Steinbeck, Willert, Engelmann und Wenzel vom hiesigen Stadtgericht an das Königl. Ober-Landesgericht, Liebig und Hebesius vom hiesigen Landgericht, Ersterer an das Land- und Stadtgericht in Hirschberg, und Letzterer an das Land- und Stadtgericht in Striegau, Sack von Glogau an das Land- und Stadtgericht in Strehlen, Weese von Glas und Laube vom hiesigen Stadtgericht an das Land- und Stadtgericht in Frankenstein versetzt.

Der Justiz-Commissar Nagel zu Wohlau ist zum Notar im hiesigen Ober-Landesgerichts-Bezirk ernannt, und ihm die Praxis als Justiz-Commissar in dem Neumarktschen Kreise und die Verlegung seines Wohnsitzes nach Neumarkt gestattet.

Der Referendar v. Bärenfels als Justiz-Commissar für die Kreise Waldenburg, Bolkenhayn, Landeshut und Striegau, mit Anweisung seines Wohnorts in Waldenburg, der Canzlei-Assistent Fiedler als Canzlist, und der Hülfsbothe Meitner als Bothe beim hiesigen Stadtgericht angestellt worden.

Zu andern Gerichten übergegangen sind, der Referendarius Senf und die Auscultatoren Dominik, Hayn, Langenmayer und Lattorf.

## B e r z e i c h n i ß

der vorgefallenen Veränderungen des Richter-Personals bei den Patrimonial-Gerichten im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro Februar 1833.

No.	N a m e des Gutes.	K r e i ß.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e n des wieder angestellten Richters.
1	Grunwitz.	Wartenberg.	Canzler Lessing.	Stadtrichter Marks in Wartenberg.
2	Jäschkittel.	Strehlen.	Stadtrichter Friehmelt.	Justitiar. Kulich in Meisse.
3	Jawor.	Militisch.	Stadtrichter Strauch.	Stadtrichter Edwe in Militisch.
4	Neu-Schliesa.	Strehlen.	Justitiarius Ecker-kunst.	Referendar Schaubert hiersebst.
5	Schöndau.	Habelschwerdt.	Stadtgerichts-Director Schuppe.	Stadtrichter Hoffrichter in Reichenstein.

## P a t e n t i r u n g e n .

Dem Geheimen Postrath Nistor in Berlin ist unter dem 11. Februar 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preussischen Staats gültiges Patent:

auf eine, für neu und eigenthümlich anerkannte Konstruktion eines Doppel- oder zweiten Resonanz-Bodens aus harten Holzarten bei Pianoforte's jeder Form ertheilt worden.

Dem Gastwirth August Aloys Schnorrenberg zu Kdn ist unter dem 17. Februar 1833 ein Patent:

- a) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Heiz-Apparat für Zimmer in seinem ganzen Zusammenhange;
- b) auf eine verbesserte Kessel-Feuerung und
- c) auf einen Kochheerd,

insofern diese als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand zu behindern, die darin enthaltenen, bekannten Konstruktionen auszuführen,

gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der westlichen Monarchie, ertheilt worden.

---

## P e r s o n a l i a.

---

Der Pfarrer Fischer zu Lossen, Trebnischten Kreises, ist zum Pfarrer in Münsterberg ernannt.

In Reichthal, der Bürgermeister Pauly auf fernere 6 Jahre bestätigt, desgl. der unbesoldete Rathmann Franke; und als solcher neu gewählt und bestätigt der Fleischer Spiegel.

Der Königl. Kreis-Chirurgus Baucke zu Kiebzig, in gleicher Eigenschaft nach Trebnitz versetzt.

---

## N e u e P o c k e n - A u s b r ü c h e.

---

In den Städten Reichenbach und Neumarkt. In den Dörfern Seyfrodau, Kreis Wohlau; Porschwitz, Kreis Steinau; zu Weigelsdorf, Neubielau, Peterswaldau und Ernsdorf, Kreis Reichenbach; Groß- und Klein-Käubchen, Salkau und Klein-Beltzsch, Kreis Guhrau; Zelline, Kreis Dels; Nassabel, Kreis Wartenberg; Nieder-Mittel-Weilau, Kreis Reichenbach.

---

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-

I. S t a a t s .

Des Document's				D a t u m des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Document's			
Nro.	Litt.	Geld- sorte.	Betrag. rth.		Nro.	Litt.	Geld- sorte.	Betrag. rth.
3177	B	Courant.	500	vom 14. Novbr. 1831	38000	G	Courant.	100
7863	C	=	100	= 1. Decbr. 1831	40926	E	=	100
9119	A	=	500	= 12. Septbr. 1831	42839	C	=	100
77912	H	=	100	} = 21. October 1830	68923	C	=	100
91267	G	=	100		69447	I	=	100
118487	H	=	100	} = 6. Februar 1832	69725	I	=	100
82193	H	=	100		76698	C	=	100
22466	C	=	50	= 11. Novbr. 1830	78407	G	=	100
43152	U	=	300	} = 27. Februar 1832	78407	C	=	100
43154	C	=	50		78425	F	=	100
4125	D	=	500	} vom 31. März 1832.	78427	D	=	100
10230	A	=	500		78428	H	=	100
11015	B	=	500	78428	A	=	100	
14692	A	=	500	79214	E	=	100	
21134	A	=	500	79214	F	=	100	
28819	B	=	500	79486	D	=	100	
36512	B	=	500	80083	H	=	100	
43828	A	=	500	81537	F	=	100	
46363	A	=	500	82192	D	=	100	
46467	A	=	500	88057	C	=	100	
54110	A	=	500	90258	H	=	100	
57705	A	=	500	90995	D	=	100	
4126	A	=	400	93161	C	=	100	
11828	C	=	200	97024	D	=	100	
1551	B	=	100	97097	K	=	100	
22897	E	=	100	97843	D	=	100	
25667	K	=	100	97944	B	=	100	

Berlin den 31. Dezember 1832.

Königliche Controle